



§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen BEWEGZEIT.de eV. Der Verein hat den Sitz in Kiefersfelden. Er ist im Vereinsregister München, VR 203104 eingetragen und wird zuständigkeithalber im Jahr 2014 an das Vereinsregister Rosenheim abgegeben.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem zweiten Halbjahr des Kalenderjahres.

§ 3 – Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist,

- a) die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- b) die Förderung des Sports
- c) die Förderung der Altenhilfe

Diese Zwecke werden verwirklicht durch Ausflüge und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, sowie älteren Menschen, Sportfreizeitprogrammen, dem Anbieten von Sportmaßnahmen, sportlichen Veranstaltungen und Trainingsangeboten, dem Durchführen von Kursen und Bildungsangeboten für junge und ältere Menschen, sowie dem Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung.

§ 4 - Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Vergütungen

Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsatz nach dem EstG – ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand oder eine vertretungsberechtigte Person. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Funktionsträgern erhalten für Ihre Leistungen, die durch das Finanzamt bestimmten Ehrenamtszuschalen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines. Zur Erledigung der Geschäftsführungsausgaben, Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand oder eine vertretungsberechtigte Person ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Kommunikationsgebühren, etc. – Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Örtlichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen oder andere Personenvereinigungen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen – bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand oder eine vertretungsberechtigte Person. Dieser kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die BEWEGZEIT und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und kann mündlich erteilt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung steht dem Antragsteller zu.

Mitglieder haben mit der Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen einer Jugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführendem Vorstand oder einer vertretungsberechtigten Person. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Halbjahres des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführendem Vorstand oder einer vertretungsberechtigten Person erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand oder eine vertretungsberechtigte Person. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführende Vorstand oder eine vertretungsberechtigte Person zu richten ist.

§ 8 – Vereinsordnung/ Beitragsordnung

Vereinsordnungen regeln vereinsinterne Angelegenheiten und Abläufe, die in der Vereinssatzung nicht festgelegt sind, aber für einen ordentlichen Vereinsbetrieb ergänzend notwendig sind. Beiträge werden im Voraus erhoben. Die Höhe der Beiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen und wird den Mitgliedern bei einer Änderung durch den geschäftsführende Vorstand oder eine vertretungsberechtigte Person mitgeteilt. Die Vorstandschaft, Ehren- und Gründungsmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 – Organe des Vereins

Organ des Vereins sind der Vorstand (§26 BGB) und die Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten und führt die Geschäfte des Vereins.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jedes 2. Geschäftsjahr statt und ist mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, auch elektronisch zustellbar, an die, dem Verein zuletzt bekannte Anschrift, einzuberufen. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.

Beschlüsse werden schriftlich vom Versammlungsleiter aufgenommen und unterzeichnet. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem geschäftsführende Vorstand oder einer vertretungsberechtigten Person geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11 – Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung selbst zu beschließen und erhält hierzu die Vollmacht der Gründungsmitglieder. Änderungen können Beanstandungen vom Registergericht oder dem Finanzamt sein, welche durch Vorstandsbeschluss bearbeitet werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 – Vereinsname

Der Vereinsname „Bewegzeit“ ist eine am Deutschen Patentamt unter dem Az. 302009055865.5/41 eingetragene Wortbildmarke. Eine Änderung oder andere Verwendung dieser Marke obliegt dem Inhaber. Tritt dieser aus dem Verein aus, bedarf es einer Vereinsnamensänderung.

§ 13 – Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 – Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinder- Jugend- und Altenhilfe.